

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 09.07.2010:

**Familienrecht II: Eheliches Güterrecht,
Verwandtschaft und Abstammung**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>



Eheliches Güterrecht

- Gesetzlicher Güterstand:
Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB).
 - Gütertrennung während der Ehe (§ 1363 Abs. 2 BGB).
 - Hälftige Teilung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes (§ 1378 BGB).
- Wahlgüterstände:
 - Gütertrennung (§ 1414 BGB), Gütergemeinschaft (§ 1415 ff. BGB) ...

Die Zugewinnungemeinschaft

- Zugewinnausgleich nach § 1371 und § 1378.
- Die Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365 und 1369 BGB.
- Der Ausgleich von sog. unbenannten Zuwendungen.

Familien- und Erbrecht (2)

Der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs

M und F haben bei ihrer Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen und keine Aufzeichnungen über ihr Vermögen erstellt. M und F haben zwei Töchter. Nach langjähriger Ehe stirbt F und hinterlässt ein Vermögen von € 100.000,-. Das Vermögen des M beträgt € 150.000,-.

Optionen des M

- Erbrechtliche Lösung:
 - Erbteil des M nach § 1931 BGB: $\frac{1}{4}$.
 - Erhöhung nach § 1371 BGB: $+ \frac{1}{4} = \frac{1}{2} \rightarrow \text{€ } 50.000,-$.
- M kann die Erbschaft auch nach §§ 1944 f. BGB ausschlagen und dann die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB und den Pflichtteil nach §§ 2303, 1371 Abs. 2 BGB verlangen:
 - Pflichtteil nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3: $\frac{1}{8} \rightarrow \text{€ } 12.500,-$
 - Zugewinn des M nach § 1377 Abs. 3: $\text{€ } 150.000,-$.
 - Zugewinn der F nach § 1377 Abs. 3: $\text{€ } 100.000,-$.
 - Zugewinnforderung: $\text{€ } 0,-$.

Abwandlung

M wurde von F im Testament zu $\frac{1}{8}$ als Erbe eingesetzt. Die beiden Söhne werden Erben zu je $\frac{7}{16}$.

Optionen des M

- Ausschlagung und Forderung des „kleinen Pflichtteils“ + Zugewinnausgleich
 - S.o.: € 12.500,-
- Forderung des „Großen Pflichtteils nach § 2305 BGB:
 - Großer Pflichtteil = Pflichtteil berechnet nach dem erhöhten Erbteil → € 25.000,-.
- Keine Möglichkeit zur Herbeiführung der erbrechtlichen Lösung nach § 1371 Abs. 1 BGB.

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über das Vermögen im Ganzen und
 - Nach hM auch Geschäfte über Einzelgegenstände, die objektiv nahezu das ganze **Aktivvermögen** ausmachen (bei großen Vermögen 90%, bei kleineren 85%), **aber nur, wenn dem Vertragspartner klar ist, dass der Vertrag nahezu das ganze Vermögen erfasst.**
 - **Kenntnis davon, dass der Verfügende verheiratet ist, wird nicht gefordert.**
- § 1365 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen.
 - Möglichkeit zur Genehmigung nach § 1366 BGB.
- Bei einseitigen Geschäften: Unwirksamkeit ohne Genehmigungsmöglichkeit (§ 1367 BGB).
- Nach § 1368 BGB kann der andere Ehepartner die Rechte des Verfügenden als Prozessstandschafter geltend machen.
 - Bsp.: F verfügt ohne Zustimmung des M über ein Grundstück, das fast ihr ganzes Vermögen ausmacht. M kann im eigenen Namen gegen den Erwerber Klage aus § 985 BGB erheben.

Fall

F, die Frau des M, ist Eigentümerin eines Grundstücks im Wert von € 100.000,-. Abgesehen von diesem Grundstück hat sie nur ein Vermögen im Wert von etwa € 10.000,-. Dem Vermögen stehen Schulden in Höhe von € 90.000,- gegenüber. Um sich ein neues Auto kaufen zu können, nimmt F einen Kredit über € 10.000,- auf. Als Sicherheit bestellt sie der darlehensgebenden Bank (der die Umstände bekannt sind) vor Auszahlung der Darlehensvaluta eine Grundschuld über € 10.000,- an ihrem Grundstück.

Lösung

- F ist verheiratet. Da keine abweichende Vereinbarung bekannt ist, kann gemäß § 1363 BGB angenommen werden, dass F im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt.
- Die Verpflichtung zur Bestellung der Grundschild und die Bestellung selbst sind nach § 1365 BGB nichtig, wenn die Grundschildbestellung eine Verfügung der F über ihr Vermögen im Ganzen darstellt.
 - Aktivvermögen der F: € 110.000,-.
 - Kein Abzug der Passiva!
 - Das Grundstück macht nahezu das gesamte Vermögen der F aus.
 - Aber: Bei Belastungen kommt es darauf an, ob der Wert des Grundstücks völlig aufgezehrt wird.
 - Kein Verstoß gegen § 1365 BGB.

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über Haushaltsgegenstände (Schwab: „Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch beider Ehegatten zu dienen bestimmt sind“).
 - Z.B.: Möbel, Küchengeräte, PKW.
 - 1369 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Fall

M und F leben getrennt. F hat einen teuren Plasma-Fernseher mit in die Ehe gebracht. Dieser ist – mit Zustimmung der F in der Wohnung des M geblieben. Da M dringend Geld braucht, veräußert den Fernseher an den gutgläubigen X. Kann F von X die Herausgabe des Fernsehers verlangen?

Lösung

- Anspruch aus § 985 BGB
 - F ist Eigentümerin, wenn nicht X Eigentum erworben hat.
 - M hat als Nichtberechtigter verfügt, doch X kann nach § 932 BGB gutgläubig erwerben.
 - Unwirksamkeit nach § 1369 BGB?
 - M und F sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand.
 - Getrenntleben schadet nicht!
 - Verfügung über einen Haushaltsgegenstand? +
 - aber: Gegenstand im Eigentum der F.
 - Nach h.M. ist § 1369 BGB trotzdem anwendbar.
 - Verfügung nichtig. **Gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich!**

Unbenannte Zuwendungen

- Unbenannte/ehebedingte Zuwendungen = Leistungen eines Partners an den anderen, deren Zweck die Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.
 - Solche Leistungen sind **keine Schenkungen**.
 - Bei Zugewinnngemeinschaft ist eine teilweise Rückabwicklung bei Scheidung grundsätzlich nur über den Zugewinnausgleich möglich.
 - Bei Gütertrennung oder in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Anwendung von § 313 BGB in Betracht.

Familien- und Erbrecht (2)

Fall (nach BGH v. 3.2.2010, XII ZR 189/06)

M und F wollen heiraten. Im Hinblick darauf stellen die Eltern der F dem M den Betrag von 260.000,- zur Verfügung. Das Geld nutzt M zum Erwerb einer Eigentumswohnung zum Preis von € 260.000, in der er nach der Eheschließung mit F wohnt. Jahre später wird die Ehe geschieden. F besitzt kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des M besteht im wesentlichen aus der Eigentumswohnung, deren Wert bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags € 200.000,- beträgt.

Lösung


- Zuwendungen an ein Schwiegerkind werden nach neuer BGH-Rechtsprechung nicht wie ehebedingte Zuwendungen behandelt! Vielmehr gilt grds. Schenkungsrecht.
- Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nach § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB oder aufgrund § 313 BGB möglich.
- Anspruch der F nach § 1378 BGB:
 - Anfangsvermögen der F: 0
 - Endvermögen der F: 0
 - Im Anfangs und Endvermögen des M ist die Zuwendung der Schwiegereltern abzüglich des Rückforderungsanspruchs anzusetzen. Sie bleibt also im Ergebnis unberücksichtigt.
 - Dies gilt nach § 1374 Abs. 2 BGB selbst wenn die Zuwendung erst nach der Eheschließung erfolgt!
- M muss an die Schwiegereltern den noch vorhandenen Wert zurückzahlen!

Verwandtschaft und Abstammung

- Regelungen zur Verwandtschaft: § 1589 BGB.
 - Verwandtschaft wird durch Abstammung vermittelt.
- Abstammung
 - § 1591 BGB: Mutter ist immer nur die Frau, die ein Kind gebiert.
 - Bestimmung des Vaters ist komplexer (§§ 1592 ff. BGB).

Vaterschaftsanfechtung und Gentests

- Problem 1: F bekommt ein Kind. Ihr Freund G hat das Kind gezeugt und möchte als Vater anerkannt werden., F war aber bei der Geburt mit M verheiratet, der auf seinen Rechten als Vater beharrt.
 - Der Mann, der mit der Mutter zur Zeit der Geburt verheiratet war, gilt als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB).
 - Ein Dritter, der behauptet, der biologische Vater zu sein, kann nur unter der Voraussetzung des § 1600 Abs. 2 BGB den Ehemann aus der Vaterstellung verdrängen.
- Problem 2: M hat den Verdacht, dass F ihn betrogen hat und der Sohn S in Wahrheit von einem anderen Mann stammt.
 - Nach der Rechtsprechung erfordert die Anfechtung der Vaterschaft die Darlegung eines Anfangsverdachts.
 - Dieser Verdacht kann nicht mit einem heimlich eingeholten und daher unzulässigen Gentest begründet werden.
 - Aber: § 1598 Abs. 1 Nr. 1 BGB gewährt dem Mann, der z.B.) nach § 1592 Nr. 1 BGB) als Vater gilt, einen Anspruch auf Durchführung eines Gentests.



Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am **14.07.2010**:

Familienrecht III / Erbrecht I
Achtung: Beginn 14 Uhr, HS 4

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>

